



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung

Département fédéral de justice et police
Division de police

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Divisione della polizia

J.

No.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Bern, den 13. Juli 1944.

Herrn Bundesrat Ed. von Steiger,
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartementes,

B e r n .

Herr Bundesrat,

In Ihrem Schreiben vom 12. Juli 1944, mit dem Sie uns Kenntnis gegeben haben von der Zustimmung des Bundesrates zu unserem Entwurf zu neuen Weisungen über Aufnahme oder Rückweisung ausländischer Flüchtlinge, führten Sie u.a. aus:

"Es soll ferner als abgemacht gelten, dass über die Frage, wie allenfalls bewaffnete Gruppen oder ganze Truppenteile des Maquis behandelt werden sollen, gegebenenfalls später durch den Bundesrat das Nötige zu bestimmen ist. Es lässt sich nicht zum voraus sagen, ob es sich im Einzelfall wirklich nur um zivile Flüchtlinge handelt oder ob wir nicht schon eine Art 'regulärer Truppen' vor uns haben. Die Frage bleibt einfach offen. Vorläufig bleibt es bei den Bestimmungen der neuen Weisungen."

Wir beehren uns, hiermit die Frage der Behandlung ausländischer Partisanen und Angehöriger des Maquis aufzuwerfen. Diese Art ausländischer Flüchtlinge wird nicht eigentlich erfasst durch unsere Weisungen; zum Entscheid über Aufnahme oder Rückweisung und über die Behandlung der Aufgenommenen sind bisher die militärischen Stellen als zuständig betrachtet worden. Es besteht aber hierüber noch Unsicherheit, sowohl in bezug auf die Zuständigkeit, wie auf die materielle Entscheidung. Es besteht hier offensichtlich noch eine Lücke im System der militärischen und zivilen Weisungen über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge. Diese Lücke macht sich mehr und mehr bemerkbar. Schon seit einiger Zeit kamen vereinzelte Partisanen und Maquis-Leute über die Grenze; vor drei Tagen kamen 25 Franzosen aus dem Maquis bei Boncourt über die Grenze, gestern trafen mehrere italienische Partisanen im Saastal ein, und heute wird uns

../..

Dodis



gemeldet, dass eine grössere Gruppe von Partisanen aus der Gegend nördlich von Domodossola sich anzuschicken scheine, über die Schweizergrenze ins Tessin zu gelangen.

Wir sind der Auffassung, dass die Frage der Partisanen und Maquis-Leute unverzüglich vom Armeekommando, vom Eidg. Politischen Departement und von unserem Departement einlässlich geprüft werden muss, damit der Bundesrat möglichst bald im Einvernehmen mit dem Armeekommando die nötigen Richtlinien erteilen kann. Wir gestatten uns, in diesem Sinne zu beantragen, diese Frage sei am nächsten Koordinationsrapport vorzubesprechen. In diesem Falle sollte die Abteilung für Auswärtiges ersucht werden, sich am Rapport vom kommenden Montag wiederum vertreten zu lassen. Im übrigen erlauben wir uns, die Entwicklung der Angelegenheit hier zu skizzieren und die sich ergebenden Schwierigkeiten zu schildern:

Im April 1943 kam erstmals eine Gruppe von 11 Franzosen aus dem Maquis in Hochsavoyen bei St. Gingolph über die Schweizergrenze. Wir haben damals wegen der Behandlung dieser Leute Fühlung genommen mit der Abteilung für Auswärtiges. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, dass es uns etwas gefährlich erscheine, diese Maquis-Leute nach Art. 11 des Haager Abkommens über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, zu behandeln; denn durch die Anerkennung der Anwendbarkeit des Art. 11 des Haager Abkommens übernehmen wir gleichzeitig die Pflicht, diese Maquis-Leute und Partisanen im Falle der Aufnahme als fremde Truppenangehörige in der Schweiz zu internieren, d.h. für die ganze Dauer des Krieges in der Schweiz zurückzubehalten. Die Abteilung für Auswärtiges hat die Angelegenheit Herrn Prof. Dr. Schindler zur Begutachtung vorgelegt. Herr Prof. Dr. Schindler hat mit Schreiben vom 17. Juli 1943 Stellung genommen; eine Abschrift seines Gutachtens legen wir bei. Die Abteilung für Auswärtiges hat auf Grund dieses Gutachtens befürwortet, diese Maquis-Leute "in analoger Anwendung von Art. 11 des Neutralitätsabkommens zu internieren, womit die Schweiz, wie sie es ja häufig tue, im Interesse ihrer Neutralitätspolitik über die strikten Neutralitätspflichten hinausgehen würde". Wir legen auch eine Abschrift dieser Stellungnahme der Abteilung

für Auswärtiges bei. Gestützt auf diesen Bescheid haben wir die 11 damals in Frage gestandenen Maquis-Leute im August 1943 dem Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung übergeben.

Seither wurde allgemein die Behandlung der übertretenden Maquis-Leute als Angelegenheit der schweizerischen Armeestellen betrachtet. Wir haben unsererseits keine Entscheidungen mehr getroffen und keine solchen Flüchtlinge mehr aufgenommen. Wir haben denn auch die uns dieser Tage zugegangenen Meldungen über Uebertritte von Partisanen und Maquis-Leuten zuständigkeitshalber an die Abteilung für Territorialdienst des Armeekommandos weitergeleitet, zum Entscheid. Uebrigens hat der Chef der Abteilung für Territorialdienst mit Schreiben vom 27. Dezember 1943 den Herrn Generalstabschef um Weisung gebeten; dieser hat mit Schreiben vom 4. Januar 1944 geantwortet, man habe sich vorläufig an die von Herrn Prof. Schindler in seinem Gutachten vom 17. Juli 1943 geäußerte Auffassung zu halten, d.h. die Maquis-Leute faktisch nach Art. 11 des Haager Abkommens zu behandeln.

Durch den Bundesrat sollte in erster Linie festgelegt werden, ob diese Praxis, d.h. die analoge Anwendung des Art. 11 des Haager Abkommens auf Partisanen und Maquis-Leute, weiterhin beizubehalten ist. Wird die Frage bejaht, so sind allein die militärischen Stellen zuständig, die Aufnahme solcher Flüchtlinge zu regeln und die Aufgenommenen beim Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterzubringen.

Weit mehr Schwierigkeiten wird in der Praxis die Frage bereiten, welche Flüchtlinge als eigentliche Partisanen und Angehörige des Maquis zu behandeln, also zu internieren sind.

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, nur solche Partisanen seien aufzunehmen, die im Zuge von Kampfhandlungen über die Schweizergrenze abgedrängt werden. In diesem Falle müssten sich unmittelbar an der Grenze Kampfhandlungen abgespielt haben, sodass die Beurteilung des Einzelfalles verhältnismässig leicht wäre. Art. 11 des Haager Abkommens sieht allerdings die Internierung ganz allgemein vor für über die Grenze tretende und aufgenommene Angehörige einer fremden Truppe, nicht nur für solche, die im Zuge von Kampfhandlungen über die Grenze gedrängt werden.

Verschiedene Partisanentruppen scheinen zwar nicht Uniformen, wohl aber besondere Abzeichen zu tragen. Durch solche Abzeichen wird die Zugehörigkeit zu einer organisierten Truppe äusserlich erkennbar. Immerhin besteht keine Gewähr dafür, dass sich nicht gegebenenfalls Ausländer, die keiner solchen Truppen angehören, unrechtmässig derartige Abzeichen verschaffen, um damit leichter über die Grenze gelangen zu können.

Ein vollkommen ungenügendes Kriterium wäre der Waffenbesitz. Einerseits können wirkliche Partisanen, die im Grenzgebiet gekämpft haben, ihre Waffen auf der Flucht weggeworfen haben; andererseits können sich Ausländer, die nichts mit organisierten Partisanentruppen zu tun haben, vor dem Grenzübertritt in den Besitz von Waffen bringen.

Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten ist es, um in Einzelfällen entscheiden zu können, von besonderer Wichtigkeit, möglichst umfassend und genau orientiert zu sein über die Partisanenorganisationen im benachbarten Grenzgebiet, über deren Zusammensetzung und über die Vorgänge, die sich im Grenzgebiet abspielen. Diese Kenntnisse dürften wohl nur bei den militärischen Stellen ausreichend vorhanden sein, dank dem militärischen Nachrichtendienst. Aus diesem Grunde würden wir es begrüessen, wenn der Entscheid über diese Flüchtlingsfälle weiterhin den militärischen Stellen übertragen bliebe.

Man muss sich aber vor allem auch fragen, ob Partisanen und Maquis-Leute, wenn sie als solche festgestellt werden konnten, immer aufgenommen werden sollen, oder z.B. - wie Zivilflüchtlinge - nur dann, wenn sie ernsthafte Gefährdung glaubhaft machen können. Art. 11 des Haager Abkommens verpflichtet uns nicht, Angehörigen fremder Truppen den Grenzübertritt zu gestatten, um sie hier zu internieren. Man kann also das Motiv der Flucht in die Schweiz beim Entscheid über die Aufnahme berücksichtigen. Diese Frage steht aber in engem Zusammenhang mit dem, was der Herr General in seinem Schreiben vom 24. Juni 1944 an Herrn Bundesrat Kobelt dargelegt hat. Er hat in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass einschränkende Bestimmungen über die Aufnahme von Flüchtlingen ergänzt werden sollten durch einschränkende Weisungen des Armeekommandos über die Aufnahme von fremden Wehrmännern. Da die heute geltenden Neutralitäts-

weisungen ganz allgemein vorsehen, dass "einzelne Wehrmänner kriegsführender Mächte" (worunter übertretende Militärpersonen, entwichene Kriegsgefangene und Deserteure zu verstehen sind) an der Grenze aufgenommen werden sollen, müssen wir die Frage aufwerfen, ob nicht allenfalls der Herr General im Einvernehmen mit dem Bundesrat nunmehr auch diese Bestimmung der Neutralitätsweisung (Ziffer 3) abändern sollte. Wir enthalten uns weiterer Ausführungen zu diesem, die Armee betreffenden Gegenstand.

Wir gestatten uns, je einen Durchschlag dieses Schreibens der Abteilung für Territorialdienst im Armeekommando und der Abteilung für Auswärtiges des Eidg. Politischen Departementes zuzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

(ing.) *Notmann*

2 Beilagen.

Kopie an:

Abteilung für Territorialdienst, Armeekommando;

Abteilung für Auswärtiges, Bern.